

Sicherheitsdirektion
Basel-Landschaft
Regierungsgebäude
Rathausstr. 2
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 20.03.12

Vernehmlassung: Entwurf einer Vorlage an den Landrat betreffend Revision des Polizeigesetzes sowie Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2011 haben Sie uns zur erwähnten Vernehmlassung eingeladen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die FDP.Die Liberalen Baselland begrüsst grundsätzlich, dass durch das vorliegende Gesetz die Zuständigkeiten und die Finanzierung des Polizeiwesens auf kantonaler und kommunaler Ebene geregelt werden. Dies hätte jedoch auch schon mit der bestehenden Gesetzgebung erfolgen können, wurde jedoch nicht konsequent umgesetzt. Zu den einzelnen Paragraphen haben wir jedoch folgende Anmerkungen:

§ 26bis Abs. 5

Verdeutlichung: „Die Verfügung kann mündlich eröffnet werden und wird der betroffenen Personen innert fünf Tagen schriftlich zugestellt. Die Rechtsmittelfristen gelten ab schriftlicher Zustellung.“

§ 28

Diese Regelung scheint überflüssig.

§ 37a Abs. 2 lit. a.

Diese rechtstaatlich sehr heikle Art der Ermittlung soll nur bei Verbrechen zum Einsatz kommen dürfen oder in einem klar und eng umschriebenen Deliktskatalog (Pädophilie).

§ 37 Abs. 6

Die Genehmigung hat gerichtlich zu erfolgen.

§ 45b

Die Aufnahmen haben immer offen bzw. erkennbar mittels Hinweisen und nicht verdeckt zu erfolgen.

§ 45d Abs. 2 – 3

Zu ersetzen durch eine Regelung, wonach im Aufzeichnungssperimeter deutlich auf die Aufnahmetätigkeit hingewiesen wird.

§ 45xvz (neu)

Neu soll es erlaubt sein, von Polizeieinsätzen mittels auf Mann und im Dienstwagen angebrachter technischer Einrichtungen generell Bild- und Tonaufzeichnung zu erstellen. Das Ton- und Bildmaterial soll 10 Tage gespeichert bleiben. Auszüge des Ton- und Bildmaterials können zur Ersparung schriftlicher Berichterstattung abgelegt und längerfristig gespeichert werden. Im Konfliktfall über eine polizeiliche Massnahme können sowohl Polizisten wie auch Bürger mögliche Verletzungen beweisbar ahnden können und ggf. zur Strafverfolgung bringen. Generell ist zu prüfen, ob und inwiefern Ton- und Bildaufzeichnungen schriftliche Berichterstattungen oder Protokollierungen ersparen können.

§ 45f Abs. 2 lit. b.

Streichen, denn Halter ist nicht Fahrer.

§ 46 Abs. 2

Ist nicht zu streichen, sofern die Streichung nicht Bundesrechtlich erforderlich ist.

§ 47 Abs. 2

Hier sind ggf. die vom Bundesrecht zulässige Kontrolltätigkeit im Sinne einer möglichst weitgehenden Oberaufsicht zu konkretisieren.

§ 47c

Hier soll geprüft werden, ob ggf. gewisse, eingeschränkte Aufgabe auch Privaten übertragen werden können.

§ 52

Hier sollte in einem Katalog besser umschrieben werden, welche Aufgaben übertragbar sind. Hoheitliches Handeln sollte grundsätzlich vom Staat ausgehen. Private sollen (nur) subsidiär zum Einsatz kommen und wo die Eingriffe für den privaten nicht schwerwiegend bzw. unter direkter staatlicher Kontrolle sind.

§ 52 Abs. 2

Es ist nicht ganz klar, ob die Voraussetzungen kumulativ sind.

§ 55a Abs. 4

Hier sollen nur Veranstaltungen aufgeführt sind, die einem ideellen Zweck dienen, wie dies der bisherige § 55 Abs. 3 lit. a vorsieht.

§ 55 Abs. 6 lit. a. und b.

Zusatz: „Sofern die Veranstalter um eine friedliche Durchführung bemüht sind.“

§ 55 Abs. 7 (neu)

Verwaltungsrechtliche Verträge, welche von diesem Paragraphen abweichen, sind zu befristen und durch den Landrat zu genehmigen.

Gemeindegesezt:

§ 44 Abs. lit. e

Diese Bestimmung ist zu streichen. Für die FDP macht eine visuelle Unterscheidung keinen Sinn.

Dem Beitritt zum Konkordat steht die FDP Baselland kritisch gegenüber. Einmal mehr soll mit einem Konkordat die Kompetenz der kantonalen Parlamente eingeschränkt werden. Die zu regulierenden Anliegen können grundsätzlich auch über die kantonale Gesetzgebung geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Pezzetta
Parteipräsidentin a.i.



Rolf Richterich
Fraktionspräsident